

gemeinen die nämliche, wie die bei der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn in Anwendung gekommene, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

- a. Der Staat theilhaftig sich bei jedem Unternehmen bis zum dritten Theile des erforderlichen Anlagekapitals.
- b. Er schießt überdies den Gesellschaften die Summe unverzinslich vor, welche, abzüglich des Gewinns durch Streckenfahrten, zur Verzinsung der Einzahlungen auf die Actien zu 4% während der Bauzeit erforderlich ist, unter der Bedingung, daß der Betrag dieser Vorschüsse nach Vollendung des Baues zum Anlagekapital geschlagen werde und dem Antheile des Staats an letzterem hinzuwachse.
- c. Der Staat leistet auf den Dividendengenuß jedes einzelnen Betriebsjahres von seinem Antheile am Actienkapitale (a. und b.) zu Gunsten der übrigen Theilhaber am Unternehmen insoweit Verzicht, als der gesammte Reinertrag des letztern nicht eine Rente von 4% für die im freien Verkehr befindlichen Actien abwirft.
- d. Er garantirt überdies den Actionairs die Zinsen nach 4% während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie.
- e. Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht, nach fünfzehnjährigem Bestehen der Bahn die Actien gegen Zahlung des Nennwerths ganz oder zum Theil, letz-